

BGer 9C 334/2019 vom 6. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_334_2019

FR: TF 9C 334/2019 du 6 septembre 2019

IT: TF 9C 334/2019 del 6 settembre 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), ohne Bindung an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente oder die Erwägungen der Vorinstanz. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft das Bundesgericht indes grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern eine Rechtsverletzung nicht geradezu offensichtlich ist (BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f. mit Hinweisen).

E. 2.1

Letztinstanzlich ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab 1. Oktober 2012 nurmehr insoweit streitig und zu beurteilen, als dieser eine höhere als die durch die Vorinstanz zugesprochene Viertelsrente verlangt (Art. 107 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG) und zur Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ATSG), bezüglich der Voraussetzungen des Rentenanspruchs (Art. 28 IVG) und der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach einem strukturierten Beweisverfahren bei psychischen Erkrankungen (BGE 141 V 281 ; 143 V 418 ; 143 V 409) sowie zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das Sozialversicherungsgericht würdigte die medizinischen Akten und erwog, dem psychiatrischen Gutachten des Prof. Dr. med. C. _____ vom 26. Mai 2015 komme Beweiskraft zu. Diesem zufolge bestehe eine chronifizierte Depression, gegenwärtig mittelgradiger Ausprägung (ICD-10 F33.1), eine Störung durch Alkohol, gegenwärtig ständiger Substanzgebrauch (ICD-10 F10.25), ein Verdacht auf Störung durch Benzodiazepine, gegenwärtig ständiger Substanzgebrauch (ICD-10 F13.25), ein Verdacht auf einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, medikamentös kompensiert (ICD-10 F90.0), eine Persönlichkeitsakzentuierung mit vorrangig anankastischen Zügen (ICD-10 Z73.1) sowie eine emotionale Vernachlässigung als Kind (ICD-10 Z62.4). Die Depression beeinflusse die Arbeitsfähigkeit, indem sie zu einer herabgesetzten Belastbarkeit und

Ausdauer führe. Infolge der anzunehmenden Verschlechterung durch die Alkoholstörung sei der durch die Depression bedingte Anteil an der Arbeitsunfähigkeit nur schwer einzuschätzen und könne lediglich medizinisch-theoretisch auf 40 bis 50 Prozent seit November 2011 geschätzt werden. Mit einer Besserung der Arbeitsfähigkeit sei durch eine Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung von Alkohol und Benzodiazepinen innerhalb eines Jahres zu rechnen. Das kantonale Gericht erwog weiter, der gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung könne bei gesamthafter Betrachtung der nach BGE 143 V 409 auch für die Beurteilung leichter bis mittelschwerer depressiver Störung massgeblichen Indikatoren (gemäss BGE 141 V 281) gefolgt werden. Aus psychiatrischer Sicht sei der Beschwerdeführer demnach im Umfang von durchschnittlich 45 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Da die genannte Einschränkung sowohl in einer angepassten als auch in der angestammten Tätigkeit gelte, sei von der ärztlich geschätzten Arbeitsunfähigkeit unmittelbar auf einen entsprechenden Invaliditätsgrad zu schliessen.

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz im Wesentlichen vor, sie habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie mit der Annahme einer Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich 45 Prozent eine entscheidungsrelevante tatsächliche Annahme getroffen habe, ohne ihm Gelegenheit zur vorgängigen Stellungnahme zu geben. Die diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung sei offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich, da sich das kantonale Gericht einseitig nur auf die vage Angabe gemäss Gutachten des Prof. Dr. med. C._____ abgestützt habe. Unberücksichtigt gelassen habe sie auch die Einschätzung des Gutachters Dr. med. B._____ sowie der zahlreichen behandelnden Ärztinnen und Ärzte, wonach es sich bei der Abhängigkeitserkrankung nicht um eine primäre, sondern um eine sekundäre Problematik handle. Damit habe sie den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG bzw. § 23 Abs. 1 des Zürcherischen Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [LS 212.81]) und die Regeln über die Beweiswürdigung verletzt.

E. 5.1

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, genügen seine Vorbringen nicht der qualifizierten Begründungspflicht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG , weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Hinzuweisen ist immerhin darauf, dass das Gericht - entgegen der Auffassung des Versicherten - jedenfalls nicht verpflichtet ist, den Parteien seine konkrete Würdigung von ihnen bekannten Aktenstücken vor dem Entscheid zur Stellungnahme zu unterbreiten (vgl. zum Umfang des Gehörsanspruchs etwa BGE 135 I 187 E. 2.2 S. 190; SVR 2016 BVG Nr. 6 S. 21, 9C_634/2014 E. 6.1.1).

E. 5.2

Mit zur Publikation vorgesehenem Urteil 9C_724/2018 vom 11. Juli 2019 änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung dahingehend, dass auch eine primäre Abhängigkeit von psychotropen Substanzen grundsätzlich als invalidisierender Gesundheitsschaden in Frage kommt, dessen Auswirkungen nach dem strukturierten Beweisverfahren gemäss BGE 141 V 281 zu beurteilen sind (a.a.O., E. 5 f.). Eine neue Rechtsprechung ist im Grundsatz sofort und überall anwendbar und gilt nicht nur für künftige, sondern für alle im Zeitpunkt der Änderung hängigen Fälle (vgl. etwa Urteil 8C_313/2018 vom 10. August 2018 E. 8 mit Hinweis).

E. 5.3

In casu berücksichtigte die Vorinstanz in Anwendung der bisherigen Rechtsprechung zu Alkoholismus, Medikamentenmissbrauch und Drogensucht allein die depressionsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als invalidenversicherungsrechtlich relevant. Dieses Ausklammern der - als primär qualifizierten - Abhängigkeitserkrankung und ihrer funktionellen Auswirkungen unbesehen der Umstände des konkreten Einzelfalles hält nach geänderter Rechtsprechung vor Bundesrecht nicht stand.

E. 5.4

Eine medizinische Einschätzung der gesamthaft, auch unter Berücksichtigung der Alkoholabhängigkeit, vorhandenen funktionellen Einschränkungen und ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ist dem psychiatrischen Gutachten des Prof. Dr. med. C._____ nicht zu entnehmen. Der Sachverhalt lässt sich diesbezüglich auch aufgrund der Expertise des Dr. med. B._____ vom 17. Januar 2014 nicht ergänzen. Diese fällt als alleinige gutachterliche Entscheidungsgrundlage bereits deshalb ausser Betracht, weil sie die zahlreichen zwischen der Exploration im Januar 2014 und der Verfügung im November 2017 durchgeführten, augenscheinlich zumindest teilweise erfolgreichen, Suchttherapien (vgl. Sachverhalt lit. A und B hiervor sowie die Angabe des Prof. Dr. med. C._____) noch nicht berücksichtigen konnte. Die Sache ist demnach nicht spruchreif. Sie ist an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese hierzu ergänzende Abklärungen treffe und danach neu verfüge. Den Versicherten trifft derweil selbstredend weiterhin eine Pflicht zur Schadenminderung insbesondere im Sinne fortgesetzter Wahrnehmung der möglichen und zumutbaren Therapieoptionen (Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG ; vgl. auch zit. Urteil 9C_724/2018 E. 8.2).

E. 5.5

Bei diesem Verfahrensausgang erübrigen sich Weiterungen zu den übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers (E. 4 hiervor).

E. 6

Die Rückweisung an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuer Verfügung mit noch offenem Ausgang gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten und den Anspruch auf Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , unabhängig davon, ob sie überhaupt beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder Eventualantrag gestellt wird (vgl. BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271). Entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG), die dem Beschwerdeführer überdies eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten hat (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Aufgrund der Rückweisung sind die Kosten des vorangegangenen Verfahrens nicht anders zu verteilen (Art. 67 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.